

► Flugverspätung

Wilder Streik lässt Entschädigungspflicht nicht entfallen

| Die spontane Abwesenheit eines erheblichen Teils des Flugpersonals („wilder Streik“) fällt nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“, sodass die Entschädigungsleistung wegen Flugausfällen und -verspätungen nicht entfällt. |

Das hat der EuGH (17.4.18, C-195/17, Abruf-Nr. 202812) aus Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) im Licht des 14. Erwägungsgrundes abgeleitet. Das gelte jedenfalls, wenn der „wilde Streik“ auf die überraschende Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch ein ausführendes Luftfahrtunternehmen zurückgeht und einem Aufruf folgt, der nicht von den Arbeitnehmervertretern des Unternehmens verbreitet wird, sondern spontan von den Arbeitnehmern selbst, die sich krank meldeten.

MERKE | Mit und nach der Hauptreisezeit wird die Frage nach der Entschädigung von Flugausfällen und -verspätungen wieder vermehrt beantwortet werden müssen. Inzwischen besteht hierzu eine breite Kasuistik.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Fluggastrechteverordnung in der Praxis der Instanzgerichte, FMP 14, 15
- Verspätete Geschäftsreise löst Schadenersatz aus, FMP 16, 96
- Wann gibt die Fluggastrechteverordnung einen Ausgleichsanspruch?, FMP 13, 195
- Fluggastrechteverordnung: Das gibt der BGH vor, FMP 13, 213
- Ausgleichsanspruch wegen verspätetem Zubringerflug, FMP 13, 73
- Verspäteter Flug rechtfertigt eine Ausgleichszahlung, FMP 13, 1

► Umsatzsteuer

Wenn der Falsche die Umsatzsteuer zahlt

| Sind ein Bauunternehmer und ein Bauträger bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des BFH vom 22.8.13 (V R 37/10, BFHE 243, 20) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers gemäß § 13b Abs. 5 S. 2 HS. 1 UStG 2011 ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu. Voraussetzung: Der Bauträger verlangt Erstattung der Steuer und deshalb entsteht für den Bauunternehmer die Gefahr, wegen der Heranziehung als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die Umsatzsteuer abführen zu müssen. |

Das sagt nun der BGH (17.5.18, VII ZR 157/17, Abruf-Nr. 201715) und begründet damit verschiedene Schuldverhältnisse:



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 202812

Reisezeit –
Verspätungszeit



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2014
Seite 15



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201715